

§ 13 W-MVG Auskunftspflicht gegenüber den Bediensteten

W-MVG - Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.08.2021

Der Magistrat hat dem oder der Bediensteten die jeweils maßgebende Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung (§ 3 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 1 und 3 bis 6) bekannt zu geben.

In Kraft seit 30.10.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at